

G1n Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung

Gremium: GRÜNE JUGEND Landesvorstand
Beschlussdatum: 23.03.2023
Tagesordnungspunkt: 1. Begrüßung und Formalia

Antragstext

1 Präambel

2 Diese Geschäftsordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung der GRÜNEN
3 JUGEND Sachsen-Anhalt und wurde am 26. März 2023 durch die
4 Landesmitgliederversammlung in Stendal beschlossen. Diese Geschäftsordnung kann
5 nur mit absoluter Mehrheit durch die Landesmitgliederversammlung beschlossen,
6 geändert oder aufgehoben werden.

7 § 1 Geltungsbereich

8 (1) Die Regelungen der Geschäftsordnung gelten für die
9 Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt.

10 (2) Die Regelungen gelten zudem in allen Gremien, Organen und Kommissionen der
11 GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt, soweit keine spezielleren Regelungen getroffen
12 wurden.

13 § 2 Präsidium

14 (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung auf
15 Vorschlag des Landesvorstands ein Präsidium. Es soll mindestens zur Hälfte mit
16 FLINTA*-Personen besetzt sein. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in offener
17 Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit
18 absoluter Mehrheit vorgenommen werden.

19 (2) Das Präsidium leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge, Bewerbungen und
20 Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet im Rahmen der Satzung und der
21 Geschäftsordnung über deren Zulässigkeit, führt eine Redeliste, erteilt und
22 entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Das Präsidium kann für die Durchführung
23 der Wahlen und die Protokollführung Helfer*innen bestimmen.

24 (3) Während der Wahlgänge dürfen keine Wahlbewerber*innen des Präsidiums oder
25 der Wahlkommission angehören.

26 (4) Das Präsidium trägt für den ungestörten Ablauf der Versammlung Sorge und
27 kann Personen, die den Fortgang der Versammlung erheblich und auf Dauer stören
28 von der Versammlung ausschließen. Liegt das Hausrecht im Bereich der Grünen
29 Jugend Sachsen-Anhalt, übt das Präsidium es aus.

30 § 3 Tagesordnung

31 Zu Beginn der Versammlung wird eine Tagesordnung mit absoluter Mehrheit
32 beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit absoluter Mehrheit geändert
33 werden.

34 § 4 Redelisten

35 Das Präsidium hat darauf zu achten, dass FLINTA*-Personen ihr Recht zukommt,
36 mindestens die Hälfte der Redebeiträge zugesprochen zu bekommen.

§ 4a Pro-Contra-Diskussionen

(1) Es muss gewährleistet sein, dass bei einer Pro-Contra-Antragsdiskussion auf jeden befürwortenden auch ein ablehnender Redebeitrag folgen kann.

(2) Es ist ein Verfahren zu wählen, welches den gesamten Verlauf der Sitzung über die Anzahl der Redebeiträge, die von FLINTA*-Personen kommen, mit einbezieht und nach Möglichkeit eine bestehende Unverhältnismäßigkeit ausgleichen kann.

§ 4b Offene Diskussionen

Zu Beginn einer Landesmitgliederversammlung tagen die FLINTA* Mitglieder und stimmen über die Quotierung der Redeliste für Debatten und Diskussionen ab. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Es muss eine einfache Mehrheit erreicht werden. Das Ergebnis wird der Versammlung nach dem FLINTA* Plenum mitgeteilt.

§ 5 Abstimmungen allgemein

(1) Sofern nicht durch Satzung, Geschäftsordnung oder allgemeines Recht anders geregelt, erfolgen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit und durch Handzeichen.

(2) Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied sind Abstimmungen geheim durchzuführen. Ein solcher Antrag kann jederzeit, bis das Präsidium den Wahlvorgang eröffnet hat, gestellt werden.

(3) Auszählung und Auswertung schriftlicher Abstimmungen haben öffentlich stattzufinden. Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigtem Mitglied ist dafür die Sitzung zu unterbrechen.

§ 6 Wahlen

(1) Personenwahlen finden nach demokratischen Wahlgrundsätzen grundsätzlich in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt.

(2) Auf Wahlen muss durch einen gesonderten Tagesordnungspunkt schon in der Einladung zur Landesmitgliederversammlung hingewiesen werden.

(3) Zu Beginn einer Versammlung oder vor Eröffnung eines Wahlganges wird in offener Abstimmung eine Wahlkommission gewählt. Ihr gehören mindestens zwei Personen an. Für die Besetzung der Zählkommission besteht keine Quotierung. Der Wahlkommission darf nicht angehören, wer selbst Kandidat*in ist. Dies gilt für den gesamten Wahlgang eines zu wählenden Gremiums.

(4) Alle Bewerber*innen haben das Recht, sich den anwesenden Mitgliedern vorzustellen. Die maximale Redezeit beträgt hierfür sechs Minuten bei Bewerbungen auf Positionen des geschäftsführenden Vorstands (Landessprecher*innen, Schatzmeisterei und politische Geschäftsführung) und drei Minuten bei Bewerbungen auf Beisitzer*innenplätze (genderpolitische*r Sprecher*in und Beisitzer*innen).

(5) Die Mitglieder haben das Recht, den Bewerber*innen Fragen zu stellen. Fragen können vor Beginn der Vorstellung schriftlich eingereicht, oder nach der Vorstellung mündlich gestellt werden. Bewerber*innen haben maximal eine Minute Beantwortungszeit pro Frage sowie maximal zwei Minuten insgesamt.

Das Präsidium schlägt eine Maximalanzahl von Fragen pro zu besetzendem Posten

- 79 vor. Diese muss mindestens drei betragen. Per Geschäftsordnungsantrag kann die
80 Änderung der Maximalanzahl pro zur Wahl stehendem Posten beantragt werden.
- 81 (6) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt:
- 82 1. Landessprecher*in (FLINTA*-Platz)
- 83 2. Landessprecher*in (offener Platz)
- 84 3. Schatzmeister*in
- 85 4. politische*r Geschäftsführer*in
- 86 5. Genderpolitische*r Sprecher*in
- 87 6. drei Beisitzer*innen
- 88 Die Landesmitgliederversammlung kann per GO-Antrag die Durchführung der Wahl
89 der*des Politischen Landesgeschäftsführer*in vor der Wahl der*des
90 Landesschatzmeister*in beschließen.
- 91 (7) Wahlen finden im Mehrheitswahlverfahren statt.
- 92 (8) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben
93 sind. Dabei darf keiner zur Wahl stehenden Person mehr als einer der Stimmen
94 gegeben werden.
- 95 (9) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen
96 gültigen Stimmen erhält. Gibt es mehr Bewerber*innen als Plätze und bleiben im
97 ersten Wahlgang ein oder mehrere Plätze unbesetzt, so wird ein zweiter Wahlgang
98 durchgeführt.
- 99 (10) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr Ja-
100 als Nein- Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit zwischen Bewerber*innen in der
101 Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes, kommt es zu einem dritten
102 Wahlgang, an dem nur die bestplatzierten, nichtgewählten Bewerber*innen
103 teilnehmen dürfen. Erreicht auch im dritten Wahlgang kein*e Bewerber*in die
104 nötige relative Mehrheit, so entscheidet das Los.
- 105 (11) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden.
- 106 (12) Bei Delegiertenwahlen ist bereits im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit
107 ausreichend.
- 108 (13) Es folgt die Wahl der Ersatzdelegierten, deren Zahl unbegrenzt ist. Als
109 Ersatzdelegierte*r gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen
110 Stimmen erhält.
- 111 (14) Gibt es für ein Amt nur eine*n Bewerber*in, so ist mit „Ja“ und „Nein“ oder
112 „Enthaltung“ über diese Person abzustimmen. Diese Person ist gewählt, wenn im
113 ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf „Ja“ entfällt,
114 im zweiten Wahlgang mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen abgegeben werden. Werden im
115 zweiten Wahlgang nicht mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen abgegeben, so ist der*die
116 Bewerber*in abgelehnt.
- 117 (15) Bei Votesvergaben bestimmt die Landesmitgliederversammlung zunächst in
118 offener Abstimmung die Anzahl der zu vergebenden Votes. Es findet eine
119 Quotierung der Votes Statt.

120 (16) Das Votum erhält, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
121 erhält.

122 (17) Erlangt keine der Personen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet
123 eine zweite Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die im ersten
124 Durchgang die jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Gewählt wird
125 dann die Person mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Kann keine Person die
126 absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, so kommt es zu einem dritten
127 Wahlgang. Erreicht auch hier keine Bewerber*in die absolute Mehrheit so erhält
128 keine der Bewerber*innen das Votum, solange § 4 Absatz 20 nichts anderes
129 festlegt.

130 (18) Bei Stimmengleichheit kommt es auf Geschäftsordnungsantrag erneut zur
131 Aussprache. Darauf folgt ein weiterer Wahlgang. Herrscht bei diesem ebenfalls
132 Stimmengleichheit, so erhält keine der Bewerber*innen das Votum.

133 § 7 Geschäftsordnungsanträge

134 (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur
135 Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an.
136 Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge
137 nicht zulässig.

138 (2) Anträge zur Geschäftsordnung können unter anderem sein:

- 139 • Antrag auf Schluss der Redeliste
- 140 • Antrag auf sofortiges Ende der Debatte
- 141 • Antrag auf sofortige Abstimmung
- 142 • Antrag auf Vertagung
- 143 • Antrag auf Verweisung in ein anderes Gremium
- 144 • Antrag auf Redezeitbegrenzung
- 145 • Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- 146 • Antrag auf Ablösung des Präsidiums
- 147 • Antrag auf offene Debatte
- 148 • Antrag auf weitere Redebeiträge (Ausgeglichen Pro und Contra)
- 149 • Antrag auf Nichtbefassung eines Antrags
- 150 • Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 151 • Antrag auf Festlegung eines Verfahrens, das noch nicht aus anderen Quellen
152 geregelt ist
- 153 • Antrag auf ein alternatives Verfahren zur Antragsbehandlung, betreffend Art
154 und Dauer der
- 155 • Debatte und einzelner Redebeiträge, sowie Abstimmungsmodalitäten
- 156 • Antrag auf Aus-Zeit,
- 157 • Antrag auf ein FLINTA* Forum,

158 • Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages.

159 (3) Die Antragssteller*innen begründen ihren Antrag in einem Redebeitrag von
160 maximal zwei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen.
161 Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen
162 entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als
163 angenommen.

164 § 8 Anträge

165 (1) Bis zur Abstimmung eines Antrages können Änderungsanträge gestellt werden.
166 Diese sind dem Präsidium schriftlich vorzulegen.

167 (2) Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit
168 kommt es auf Geschäftsordnungsantrag zu erneuten Aussprache und einer zweiten
169 Abstimmung. Herrscht bei dieser erneut Stimmengleichheit, ist ein Antrag
170 abgelehnt.

171 (3) Über einen Antrag darf erst abgestimmt werden, wenn zuvor alle Änderungs-
172 und Alternativanträge behandelt wurden. Dabei wird in folgender Reihenfolge über
173 die Anträge abgestimmt:

174 • Änderungsanträge in einer sinnvollen Reihenfolge, die weitgehensten Anträge
175 dabei zuerst,

176 • Der gestellte Antrag (ggf. gegen Alternativanträge)

177 (4) Anträge werden in offener Abstimmung per Handheben abgestimmt. Auf Antrag
178 zur Geschäftsordnung eines anwesenden Mitglieds ist eine Abstimmung geheim
179 durchzuführen. Bei geheimen Abstimmungen gelten die demokratischen
180 Wahlgrundsätze.

181 (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Antrag eines
182 stimmberechtigten Mitglieds mit Zweidrittelmehrheit aufgehoben und erneut
183 behandelt werden.

184 § 9 FLINTA* Forum

185 (1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die an der Versammlung
186 stimmberechtigt teilnehmenden FLINTA*-Personen mit einfacher Mehrheit die
187 Einberufung eines FLINTA* Forums beschließen.

188 (2) Das FLINTA* Forum tagt nichtöffentlich und unter Ausschluss aller weiteren
189 Mitglieder. Im Anschluss sind die Entscheidungen den weiteren Mitgliedern der
190 Versammlung mitzuteilen.

191 (3) Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von
192 FLINTA*-Personen berühren oder von denen diese in besonderem Maße betroffen
193 sind, hat das FLINTA* Forum das Recht, vor der Abstimmung der Versammlung eine
194 gesonderte Abstimmung durchzuführen, um mit einfacher Mehrheit ein für das
195 Gremium unverbindliches Votum zu beschließen.

196 (4) Das FLINTA* Votum kann mit einem Veto verknüpft werden. Weicht das
197 Abstimmungsergebnis der Versammlung vom Votum des FLINTA* Forums ab, hat das
198 Veto aufschiebende Wirkung. Der Antrag kann erst bei der nächsten
199 Mitgliederversammlung wieder eingebracht werden. Ein erneutes Veto in derselben
200 Sache ist nicht möglich. Die Verknüpfung eines Votums mit einem aufschiebenden

201 Veto muss den versammelten Mitgliedern des Gremiums vor der Abstimmung
202 bekanntgegeben werden.

203 § 10 Zusammensetzung der Versammlung

204 Zu Beginn und auf Antrag auch während der Versammlung wird den Anwesenden
205 mitgeteilt, wie viele Mitglieder aus den einzelnen Basisgruppen anwesend sind.

206 § 11 Ausschluss der Öffentlichkeit

207 Die Landesmitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich. Bei Personalfragen
208 und Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen, wird die
209 Öffentlichkeit auf Wunsch einer betroffenen Person ausgeschlossen.

210 § 12 Haushaltsvorstellung

211 Der Abschlussbericht zum Haushalt des vergangenen Kalenderjahres wird der ersten
212 ordentlichen Landesmitgliederversammlung eines Jahres, der zu beschließende
213 Haushaltsplan für das kommende Jahr auf der zweiten ordentlichen
214 Landesmitgliederversammlung eines Jahres vorgestellt.